

Satzung der Gemeinde Hamberg über den Bebauungsplan Nr. 1

TEIL B. TEXT

1. DIE NACH § 4 (3) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG V. 26.11.68, AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
2. DIE AUSSENWÄNDE DER BAULICHEN ANLAGEN WERDEN IN FOLGENDEN AUSFÜHRUNGSARTEN ZUGELASSEN:
 - a.) WEISSER AUSSENPUTZ ODER KALKSANDSTEINVERBLENDUNG WEISS GESCHLÄMMT.
 - b.) HELLGRAUER PUTZ

BAULICHE ANLAGEN DER VORERWÄHNTEN ART SIND GRUPPENWEISE (EINE GRUPPE SIND MINDESTENS ZWEI HÄUSER) SO ZUSAMMENZUFASSEN, DASS EIN GUTES GESAMTBILD ENTSTEHT.

DIE DÄCHER SIND MIT DUNKELGRAUEN ZEMENTPFANNEN ZUDECKEN. ES SIND NUR GIEBELDÄCHER MIT DACHNEIGUNGEN VON 35° ODER 48° (GRUPPENWEISE) ZULÄSSIG

GARAGEN DIE GARAGEN SIND MIT FLACHDÄCHERN AUSZUFÜHREN UND IN IHRER AUSFÜHRUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUPASSEN. SOWEIT ES MÖGLICH IST, WERDEN BEI NEBENEINANDER LIEGENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN DIE GARAGEN AUF DEN GRENZEN ANGEORDNET.

3. DIE VORGÄRTE SIND GÄRTNERISCH DURCHGEHEND ZU GESTALTEN. DIE EINFRIEDIGUNG ZUR STRASSE HIN UND IN DEM BEREICH DER VORGÄRTE ERFOLGT DURCH 0,60 m HOHE JÄGERZÄUNE. DIE ANPFLANZUNG EINER HECKE IN GLEICHER HÖHE HINTER DEM ZAUN IST ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN:



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 5 BBAUG.



VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9 BBAUG.



DRUCKERHÖHUNGSSTATION § 9 BBAUG.



BRUNNEN § 9 BBAUG.



UMFORMERSTATION § 9 BBAUG.



KLÄRANLAGE § 9 BBAUG.



MIT GEH-, FAHR-, LEITUNGS- UND BETRIEBSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 BBAUG.



VERKEHRSFLÄCHEN § 9 BBAUG.



ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE § 9 BBAUG.



BAULINIE, AUF DER ZU BAUEN IST § 9 BBAUG.



BAUGRENZE § 9 BBAUG.



GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN § 9 BBAUG.

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BNUTZVO.

GFZ 0,3

GESCHOSSFLÄCHENZahl § 9 BBAUG.



Zahl DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) § 16 BNUTZVO.



FIRSTRICHTUNG) DER § 9 BBAUG.



DACHNEIGUNG } SIEBELDÄCHER

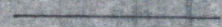


OFFENE BAUWEISE § 22 BNUTZVO.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:



BESTEHENDE } KATASTERGRENZEN
AUFZUHEBENDE }
VORZUSCHLAGENDE }



< 28 / 13 >

SICH DADURCH ÄNDERNDE KATASTERFLÄCHENBEZEICHNUNGEN

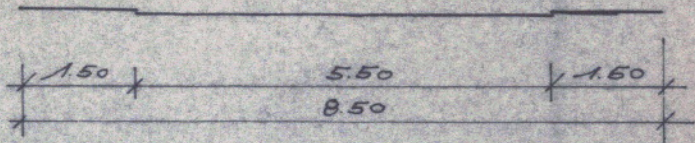


VORHANDENE BEBAUUNG MIT GESCHOSSZahl



NORDPFEIL

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9
A BAUG. AUF DER GRUNDLAGE DES ÄNDERUNGSBESCHLUSSES
DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 6. März 1969

HAMBERGE, DEN -2. Sep. 1969



Beeck
DER BÜRGERMEISTER

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND
AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜN-
DUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 4. April 1969 BIS 24. Mai 1969
NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 28. März 1969
MIT DEM HINWEIS DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN
IH DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WER-
DEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HAMBERGE, DEN -2. Sep. 1969



Beeck
DER BÜRGERMEISTER

28. Nov. 1968
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM..... SOWIE
DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN
STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG
BESCHEINIGT

BAD. OLDESLOE, DEN 27. Aug. 1969



Tunke
DER OB. REG. VERMESSUNGSRAT

DIE BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1. Sep. 1969 GEBILLIGT

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGS-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBAUG. MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 24.9.69 AM 22.10.69 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 23.10.69 AN ÖFFENTLICH AUS.

DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 23.10.69 AN ÖFFENTLICH AUS.

HAMBERGE DEN 2. Sep. 1969

Hamberge DEN 3. Okt. 1969

Hamberge DEN 3. Okt. 1969



Beeck

DER BÜRGERMEISTER

2. Vorbesitz

N. Schum

2. Vorbesitz

N. Schum